

M E R K B L A T T
(Auszug)
zur Kostenfreiheit des Schulweges

Kostenfreiheit des Schulweges erhalten Schülerinnen und Schüler

der Grundschulen und Förderschulen
der Gymnasien bis Jahrgangsstufe 10,
der Realschulen,
der Wirtschaftsschulen,
der Berufsschulen (beim Besuch des Berufsgrundschul-/Berufsvorbereitungsjahres),
der Berufsfachschulen bis Jahrgangsstufe 10.

Voraussetzung: Schulweglänge einfach mehr als 3 km vom Wohnort bis zur Schule
(bis Jahrgangsstufe vier 2 km).

Die Beförderungspflicht besteht zum Pflicht- und Wahlpflichtunterricht der nächstgelegenen Schule. Diese ist diejenige Schule der gewählten Schulart, Ausbildungs- und Fachrichtung, die mit dem geringsten Beförderungsaufwand erreichbar ist (unter 3 km besteht kein Beförderungsaufwand).

Diese Schüler erhalten von der Stadt Bayreuth Monatswertmarken für den Stadtverkehr bzw. ein Schülerjahresabonnement (365-Euro-Ticket). Damit können sie das notwendige Verkehrsmittel auf ihrem Schulweg kostenlos benutzen.

Erstattung von Fahrtkosten auf Antrag erhalten Schülerinnen und Schüler

der Gymnasien ab Jahrgangsstufe 11,
der Berufsfachschulen ab Jahrgangsstufe 11,
der Berufsaufbauschulen
der Fachoberschulen,
der Berufsoberschulen,
der Berufsschulen mit Teilzeitunterricht ab Klasse 10.

Voraussetzungen: Schulweglänge einfach mehr als 3 km **und**

1. Überschreiten der Familienbelastungsgrenze von 320,00 € bzw. 490,00 € je Schuljahr

oder

2. Ein Unterhaltsleistender hat für drei oder mehr Kinder Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz. Dem Erfassungsbogen bzw. Erstattungsantrag ist eine Kindergeldbescheinigung o. ä. für den Monat August beizufügen (z. B. für das Schuljahr 2025/26, Monat August 2025).
→ Bei Beantragung vor August 2025 kann der entsprechende Nachweis bis zum 31. August 2025 bei der Schulverwaltung nachgereicht werden.

oder

3. Ein Unterhaltsleistender oder Schüler hat Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II).

Für Schüler, die in der Stadt Bayreuth wohnen, steht die Schulverwaltung unter o. g. Telefonnummer und E-Mail-Adresse für nähere Auskünfte gerne zur Verfügung.